

Beschlussvorlage

Für: Schulverband Bad Oldesloe

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Verbandsversammlung	10.06.2021	öffentlich
Verwaltungsausschuss	20.05.2021	öffentlich

Zuständige Abteilung	Auskunft erteilt:
Finanzabteilung	Herr Schulze-Weber

TOP 10

Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019

Beschlussvorschlag:

Vom Bericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Bad Oldesloe über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 wird Kenntnis genommen.

Nach Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes wird über die am 22.01.2021 bzw. 22.03.2021 aufgestellten Jahresabschlüsse 2018 und 2019 des Schulverbandes Bad Oldesloe wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss 2018 wird
mit einer Bilanzsumme von 8.230.349,65 EUR
in der Ergebnisrechnung
Erträgen von 1.917.956,75 EUR
Aufwendungen von 1.874.183,14 EUR
und einem Jahresüberschuss von 43.773,61 EUR
in der Finanzrechnung
Einzahlungen von 1.973.924,60 EUR
Auszahlungen von 1.731.865,06 EUR
festgestellt.

Vom Jahresüberschuss 2018 werden 32.912,49 EUR der Allgemeinen Rücklage und 10.861,12 EUR der Ergebnissrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2019 wird
mit einer Bilanzsumme von 8.250.942,88 EUR
in der Ergebnisrechnung
Erträgen von 2.004.534,43 EUR
Aufwendungen von 1.828.555,49 EUR
und einem Jahresüberschuss von 175.978,94 EUR
in der Finanzrechnung
Einzahlungen von 1.936.794,86 EUR
Auszahlungen von 2.225.725,32 EUR
festgestellt.

Entsprechend dem Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes (Schlussbericht B7) wird der Überschuss 2019 vollständig der Ergebnissrücklage zugeführt.

Gemäß § 14 (1) des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit gelten für den Schulverband die Vorschriften des Gemeinderechts zur Haushalts- und Wirtschaftsführung entsprechend.

Nach § 91 der Gemeindeordnung (GO) ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Die Prüfung des Jahresabschlusses ist in § 92 GO geregelt. Demnach prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss und fasst seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen. Das ist durch das hier zuständige Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Oldesloe erfolgt. Jahresabschluss und Schlussbericht sind der Verbandsversammlung vorzulegen, die bis zum 31.12. des Folgejahres über den Jahresabschluss und die Verwendung des Ergebnisses beschließt.

Aufgrund des erheblichen Arbeitsaufwandes, den die Umstellung auf die doppische Buchführung verursacht, war die Einhaltung dieses Termins nicht möglich.

Aus den Zahlen des Jahresabschlusses 2019 ergibt sich zum 31.12.2019 ein Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 740.827,57 EUR (Position 18 der Bilanz „Forderungen aus dem Zahlungsverkehr gegenüber dem Amt“).

Amt Bad Oldesloe-Land
Im Auftrag



Bad Oldesloe, den 04.05.2021

	Abteilungsleiter/in	05. MAI 2021 Leitender Verwaltungsbeamter
--	---------------------	---

Schlussbericht

zur

Prüfung der

Jahresabschlüsse

2018

und

2019

des Schulverbandes

Bad Oldesloe

Schlussbericht vom:	29. April 2021
Prüfungseinrichtung:	Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Oldesloe
Rechtsgrundlagen:	§§ 92, 116 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) i.V. mit § 14 Abs. 3 Nr. 1 Gesetz über kommunale Zu- sammenarbeit (GkZ)

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag.....	3
2	Ziel der Prüfung.....	3
3	Umfang der Prüfung.....	3
4	Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft.....	4
4.1	Umgang mit dem vorangegangenen Jahresabschluss 2017	4
4.2	Buchführung.....	4
4.3	Bewirtschaftungsregeln	5
5	Der Jahresabschluss 2018 im Überblick	5
5.1	Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2018	5
5.2	Ergebnisrechnung 2018.....	7
5.3	Finanzrechnung 2018.....	8
5.4	Schlussbilanz 2018.....	9
6	Der Jahresabschluss 2019 im Überblick	10
6.1	Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2019	10
6.2	Ergebnisrechnung 2019.....	10
6.3	Finanzrechnung 2019.....	11
6.4	Schlussbilanz 2019.....	12
7	Die Anlagen zu den Jahresabschlüssen	13
7.1	Anhang.....	13
7.2	Lagebericht.....	13
8	Feststellungen und Hinweise zu den Jahresabschlüssen.....	14
8.1	Was ist mit der Außerschulischen Nutzung?.....	14
8.2	Die Umsetzungsquote der Investitionen ist zu gering	15
8.3	Überschüsse und die Funktion der Ergebnizrücklage.....	16
8.4	Planansätze sind fortzuschreiben – auch im Budget	16
8.5	Abschreibungsbeträge müssen übereinstimmen	17
8.6	Zulässigkeit der Bildung einer Verfahrensrückstellung.....	17
8.7	Fehlende Kostenregelung für die Prüfungstätigkeit	18
9	Prüfungsergebnis.....	18

Bemerkungen

B 1	Bewirtschaftungsregeln, hier Vorgaben aus § 82 GO.....	5
B 2	Entfall des außerordentlichen Jahresergebnisses.....	7
B 3	Entwicklung der Verbandsumlage.....	13
B 4	Was ist mit der außerschulischen Nutzung?.....	15
B 5	Die Umsetzungsquote der Investitionen ist zu gering.....	16
B 6	Überschüsse und die Funktion der Ergebnizrücklage.....	16
B 7	Planansätze sind fortzuschreiben – auch im Budget.....	16
B 8	Abschreibungsbeträge müssen übereinstimmen.....	17
B 9	Zulässigkeit der Bildung einer Verfahrensrückstellung	17
B 10	Fehlende Kostenregelung für die Prüfungstätigkeit	18

1 Prüfungsauftrag

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes Bad Oldesloe (SV) gelten gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Der SV führt seit dem 01.01.2015 seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik). Der Amtsverwaltung Bad Oldesloe-Land (Verwaltung) obliegt nach § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung die Geschäftsführung des SV.

Gemäß § 91 Absatz 1 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) ist vom SV ein Jahresabschluss zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Dieser muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des SV vermitteln. Der Jahresabschluss ist zu erläutern.

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Bad Oldesloe (RPA) für die Prüfung des Jahresabschlusses des SV ergibt sich aus § 14 Absatz 3 Nr. 1 GkZ in Verbindung mit den §§ 92, 116 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) sowie § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung des SV Bad Oldesloe. Es wird insoweit als Rechnungsprüfungsamt des SV tätig; für das Verhältnis zwischen SV und dem RPA sind dabei § 115 Abs. 1, 3, 4 und 5 sowie § 116 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

Nach Abschluss der Prüfung hat der Verbandsvorsteher den Jahresabschluss mit Lagebericht und den Schlussbericht des RPA der Verbandsversammlung gemäß § 92 Absatz 3 GO zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

2 Ziel der Prüfung

Ziel der Prüfung ist es, wesentliche Fehler oder unrichtige Darstellungen im Jahresabschluss möglichst nicht zu übersehen. Die Prüfung wurde so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die sich auf die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des SV Bad Oldesloe wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und die Buchführung frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Die Jahresabschlussunterlagen mit Lagebericht für das Haushaltsjahr 2018 sind dem RPA am 10.02.2021 und die Abschlussunterlagen für das Haushaltsjahr 2019 am 23.03.2021 zugegangen. Der Verbandsvorsteher hat mit Vollständigkeitserklärung vom 22.01.2021 (für 2018) bzw. vom 22.03.2021 (für 2019) versichert, dass die verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen zum jeweiligen Jahresabschluss nach bestem Wissen und Gewissen vollständig zur Verfügung gestellt worden sind.

Das RPA fasst erstmals die Prüfung von zwei Jahresabschlüssen in einem Schlussbericht zusammen.

3 Umfang der Prüfung

Das RPA kann die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten (§ 92 Absatz 1 Satz 2 GO). Im Rahmen der Prüfung wurden stichprobenweise die Angaben im jeweiligen Jahresabschluss unter Bildung nachstehender Schwerpunkte beurteilt:

- Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und grundsätzlicher Regelungen beim SV

- Nachvollziehbare Dokumentation und Bewertung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze; Vorlage von Einzelvorgängen
- Stichproben in den Teilplänen der Ergebnis- und Finanzrechnung mit Belegauskünften aus CIP
- Abgleich der Veränderungen der Bilanz mit dem Anlagenspiegel
- Ausweis und Höhe der gebildeten Rückstellung
- Abgleich der ausgewiesenen Verbindlichkeiten und Forderungen mit Offene-Posten-Liste aus CIP

Der Stichprobenumfang in der Beleg- und Vergabeprüfung ist in Hinblick auf die Beschleunigung der ausstehenden Jahresabschlüsse und aufgrund der Corona-Pandemie erneut eingeschränkt worden. Soweit erforderlich wurden ergänzende und vertiefende Auskünfte von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der geschäftsführenden Verwaltung eingeholt. Alle Auskünfte, Nachweise und Bestätigungen wurden ohne Verzögerung und umfassend erteilt. **Die Prüfungshandlungen des RPA sind dankenswerter Weise erneut bestmöglich unterstützt worden.**

4 Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

4.1 Umgang mit dem vorangegangenen Jahresabschluss 2017

Der Schlussbericht für das Abschlussjahr 2017 wurde der geschäftsführenden Verwaltung am 20.08.2020 zugeleitet. Die Verbandversammlung hat am 15.12.2020 über den Jahresabschluss 2017 und den Schlussbericht des RPAs beraten. Es wurde beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 194.094,08 € der Ergebnismittelrücklage zuzuführen. **Der gesetzlich normierte Termin für die Beschlussfassung gemäß § 92 Absatz 3 Satz 2 GO (hier: 31. Dezember 2018) konnte aufgrund der verspäteten Aufstellung des Jahresabschlusses nicht eingehalten werden.**

Das Vorliegen des Schlussberichts, des Jahresabschlusses und Lageberichts sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung ist gemäß § 92 Absatz 4 GO örtlich bekannt zu machen und öffentlich auszulegen. Die amtliche Bekanntmachung in örtlicher Form mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung der Abschlussunterlagen sowie des Schlussberichts ist am 13.01.2021 erfolgt.

4.2 Buchführung

Im Prüfungszeitraum wurde zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie der Anlagenbuchhaltung das Softwareprodukt CIP-KD (Version 4.2.9, Update 4 vom 05.03.2021) eingesetzt. Eine Zertifizierung zur Erfüllung der Prüfanforderungen aus den Katalogen OKKSA FÜ.B V5.02 und DP.SH V7.00 für die Version 4.2.9 durch die TÜV Informationstechnik GmbH (TÜVIT) mit Certificate ID: 63321.21 vom 01.02.2021 mit einer Zertifikatsdauer bis zum 30.04.2023 liegt vor.

Für das RPA wurde für den Prüfungszeitraum ein temporäres Benutzerkonto mit Auskunftsfunktion eingerichtet.

Im Schlussbericht zum Jahresabschluss 2015 (vgl. B 4, Seite 12) hat das RPA auf die notwendige Beachtung der für verbindlich erklärten Zuordnungsvorschriften zur GemHVO-Doppik hingewiesen.

Auch zur Belegprüfung der Jahre 2018 und 2019 ist in den Stichproben aufgefallen, dass die Verbuchung nicht immer auf den sachlich richtigen Produktsachkonten (PSK) erfolgt. Der Vergleich zwischen den Haushaltsjahren und der Ansatzplanung wird dann erschwert. Der Verwaltung sind entsprechende Buchungs- und Abgrenzungsfälle aus den Stichproben aufgezeigt und erläutert worden.

4.3 Bewirtschaftungsregeln

Trotz der über den Haushaltsplan gebildeten Budgets waren über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in 2018 und 2019 nicht vollständig zu vermeiden. Die Entscheidung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen obliegt nach § 82 Absatz 1 Satz 3 GO der Verbandsversammlung. Im Interesse einer flexiblen Haushaltswirtschaft ist durch § 4 der Haushaltssatzung der Verbandsvorsteher ermächtigt, bei sog. Unerheblichkeit diese zu bewilligen, wenn sie im Einzelfall 5.000 € nicht übersteigen. Über die so geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen hat der Verbandsvorsteher nach § 4 Satz 3 der Haushaltssatzung – abweichend von § 82 Absatz 1 Satz 5 GO - mindestens jährlich zu berichten. Auf diese Weise soll der Verbandsversammlung eine Kontrolle und Beteiligung ermöglicht werden, um bei Mehrung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gegenzusteuern.

Dieser Berichtspflicht ist der Verbandsvorsteher in den Prüfungsjahren wie folgt nachgekommen:

	Anlass	Höhe	Entstehung	Untererrichtung
1	Lieferung Containeranlage	6.962,21 €*	23.11.2018	13.12.2018
2	Heizungsarbeiten Containeranlage	1.999,81 €	26.11.2018	13.12.2018
3	Digitalpakt - Leitungen	5.028,64 €*	02.10.2019	12.12.2019
4	Garderobenschränke	594,88 €	14.10.2019	12.12.2019
Gesamt		14.585,54 €		

B 1

Im Rahmen der „Kosten der Schülerbeförderung“ sind zwei weitere überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen entstanden, nämlich am 18.01.2019 (Betrag 6.190,00 €*) und am 28.01.2019 (Betrag 300,00 €). Der Berichtspflicht gemäß § 4 Satz 3 der Haushaltssatzung des SV i.V. mit § 82 Absatz 1 Satz 5 GO ist der Verbandsvorsteher in diesen beiden Fällen noch nicht nachgekommen.

In drei der o.a. Fälle (vgl.*) ist die dem Verbandsvorsteher in § 4 der Haushaltssatzung eingeräumte Betragsgrenze von 5.000 € überschritten. Es sollte auf die über § 82 GO in der Haushaltssatzung verankerten Bewirtschaftungs- und Beteiligungsregeln geachtet werden. Die Betragsgrenze in der Haushaltssatzung ist im Bedarfsfall ggf. neu zu beurteilen und in der Höhe anzupassen.

5 Der Jahresabschluss 2018 im Überblick

5.1 Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2018

Der SV hat gemäß § 77 Absatz 1 GO für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan zu erlassen. Dazu zählen Aufstellung, Beratung und Beschlussfassung durch die vorgeschriebenen Gremien, die Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde, die Bekanntmachung sowie das Inkrafttreten.

Haushaltssatzung/-plan	beschlossen	Genehmigung/Kennntnisnahme durch Kommunalaufsicht	veröffentlicht
Haushalt	14.12.2017	29.12.2017	06.01.2018
1. Nachtragshaushalt	25.10.2018	02.01.2019	15.12.2018

Die Haushaltssatzung in der Fassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung enthielt folgende Festsetzungen:

<i>Gesamtbetrag der Erträge</i>	1.898.800 €
<i>Gesamtbetrag der Aufwendungen</i>	2.235.800 €
<i>Jahresfehlbetrag</i>	337.000 €
<i>Gesamtbetrag der Einzahlungen</i>	1.747.700 €
<i>Gesamtbetrag der Auszahlungen</i>	1.963.200 €
<i>jeweils aus laufender Verwaltungstätigkeit</i>	
<i>Gesamtbetrag der Einzahlungen</i>	364.000 €
<i>Gesamtbetrag der Auszahlungen</i>	701.200 €
<i>jeweils aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit</i>	
<i>Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</i>	150.000 €
<i>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</i>	272.000 €
<i>Höchstbetrag der Kassenkredite</i>	0 €
<i>Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen</i>	8,12 Stellen
<i>Die Höhe der Verbandsumlage beträgt</i>	1.467.900 €

Anzeige- oder Genehmigungspflicht

Beispielhaft an den Eckdaten des Nachtragshaushaltsplans hat das RPA eine gemeinsame Abstimmung mit der Kommunalaufsicht beim Kreis Stormarn und der geschäftsführenden Amtsverwaltung zur Anwendung und Wirkung der erforderlichen Anzeige- oder Genehmigungspflicht nach § 79 Absatz 2 GO vorgenommen. Dabei wurden auch die Voraussetzungen der Genehmigungsfreiheit von Kreditaufnahmen gemäß Ziffer 2.4 des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes SH vom 23.01.2017 angesprochen.

Verpflichtungsermächtigungen und Kredite

Die in der Haushaltssatzung aufgenommenen Verpflichtungs- und Kreditermächtigungen wurden nicht in Anspruch genommen. Die Kreditermächtigung gilt gemäß § 85 Absatz 3 GO bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Eine Inanspruchnahme ist auch in 2019 nicht erfolgt.

5.2 Ergebnisrechnung 2018

Aufbau und Inhalt der Ergebnisrechnung ist durch § 45 GemHVO-Doppik normiert und durch Anlage 20 als Muster zu § 45 der GemHVO-Doppik verbindlich vorgegeben.

Die Gesamtergebnisrechnung stellt alle Erträge des abgelaufenen Haushaltsjahres den Aufwendungen gegenüber. Das Jahresergebnis wird detailliert und geordnet nach verschiedenen Ertrags- und Aufwandsarten ermittelt. Dazu zählen auch die nicht zahlungswirksamen Vorgänge wie z.B. Abschreibungen oder Zuführungen zu den Rückstellungen. So zeigt sich, ob der Ressourcenverbrauch einer Periode durch Erträge derselben Periode gedeckt ist. Die Ergebnisrechnung ist mit der Bilanz verknüpft und entspricht grundsätzlich der in der Bilanz ausgewiesenen Veränderung des Eigenkapitals.

Ergebnisrechnung				in €
Bezeichnung	Ist-Ergebnis 2017	Fort. Ansatz 2018	Ist-Ergebnis 2018	Vergleich Ansatz/Ist
Ordentliche Erträge	1.869.062,54	1.914.152,00	1.917.956,75	3.804,75
Ordentliche Aufwendungen	1.654.721,96	2.252.290,00	1.855.099,98	-397.190,12
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	214.340,58	-338.138,00	62.856,77	400.994,77
Finanzergebnis	-20.246,50	-20.000,00	-18.001,17	1.998,83
Ordentliches Jahresergebnis	194.094,08	-358.138,00	44.855,60	188.481,27
Außerordentliches Jahresergebnis	0,00	0,00	1.081,99	-1.081,99
Jahresergebnis	194.094,08	-358.138,00	43.773,61	401.911,61

Für das Haushaltsjahr 2018 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 43.773,61 € ausgewiesen.

Es wurden keine Ermächtigungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik ins folgende Haushaltsjahr übertragen.

B 2

Mit dem Haushaltsjahr 2018 wird in der GemHVO-Doppik auf den Ausweis der außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung verzichtet (vgl. Erläuterung zu § 2 GemHVO-Doppik). Der Verordnungsgeber begründet dies mit dem stark begrenzten Informationsgehalt einer solchen Differenzierung in der Doppik, da im Handelsrecht ebenso auf einen entsprechenden Ausweis verzichtet wird. Einzelne Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung sind ggf. im Anhang anzugeben und zu erläutern (§ 51 Abs. 2 Ziffer 2 GemHVO-Doppik). **Der Ausweis eines außerordentlichen Jahresergebnisses ist insofern nicht (mehr) erforderlich.**

5.3 Finanzrechnung 2018

Aufbau und Inhalt der Finanzrechnung ist durch § 3 und § 46 GemHVO-Doppik normiert und durch Anlage 21 als Muster zu § 46 der GemHVO-Doppik verbindlich. Auf den Konten der Finanzrechnung sind alle kassenwirksamen Vorgänge des Haushaltsjahres unterteilt nach Einzahlungs- und Auszahlungsarten dokumentiert. Der mittelfristige Finanzplan gibt mit den Einzahlungen und Auszahlungen der einzelnen Jahre einen Überblick über die Entwicklung der Liquidität des SV einschließlich der Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Fremde Finanzmittel gemäß § 14 GemHVO-Doppik sind in Höhe der Änderung ihres Bestandes gesondert anzugeben. Die Gesamtfinanzrechnung ist mit der Bilanz über die Position Liquide Mittel/Forderungen gegen die Amtskasse verknüpft.

Finanzrechnung

in €

Bezeichnung	Ist-Ergebnis 2017	Fort. Ansatz 2018	Ist-Ergebnis 2018	Vergleich Ansatz/Ist
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.675.247,06	1.763.052,00	1.805.714,14	42.662,14
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.442.280,37	1.969.690,00	1.541.483,33	-428.206,67
Saldo Verwaltungstätigkeit	232.966,69	-206.638,00	264.230,81	470.868,81
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.000,00	214.000,00	166.560,46	-47.439,54
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	97.782,92	712.062,00	137.281,72	-574.780,28
Saldo Investitionstätigkeit	-92.782,92	-498.062,00	29.278,74	527.340,74
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	1.339,48	0,00	1.650,00	1.650,00
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	1.870,42	0,00	1.400,00	1.400,00
Saldo fremde Finanzmittel	-530,94	0,00	250,00	250,00
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	150.000,00	0,00	-150.000,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	63.366,68	71.000,00	51.700,01	-19.299,99
Saldo Finanzierungstätigkeit	-63.366,68	79.000,00	-51.700,01	-130.700,01
Saldo der Finanzrechnung = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	76.286,15	-625.700,00	242.059,54	867.759,54
Anfangsbestand Finanzmittel	711.412,34	787.698,00	787.698,49	0,49
Endbestand an Finanzmitteln (=Liquide Mittel)	787.698,49	161.998,00	1.029.758,03	867.760,03

Der Endbestand an Finanzmitteln (Liquide Mittel) zum 31.12.2018 beträgt **1.029.758,03 €** und ist als Teil des Umlaufvermögens in der Aktiva der Schlussbilanz unter Position 2.4 ausgewiesen.

Aufgrund des „Einheitskassenprinzips“ wird der Bestand über die Kasse der Amtsverwaltung Bad Oldesloe-Land (Amtskasse) geführt und als Forderung gegenüber dem Amt dargestellt. Die über den Jahresabschluss übertragenen Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen betragen **499.100,00 €**.

5.4 Schlussbilanz 2018

Aufbau und Inhalt der Bilanz ergibt sich aus § 48 GemHVO-Doppik und stellt das Vermögen (Aktiva) und dessen Finanzierung (Passiva) zum Stichtag 31.12. des Jahres gegenüber. Unter der Bilanz sind nachrichtlich die übertragenen Haushaltsermächtigungen nach § 23 GemHVO-Doppik sowie die vom SV übernommenen Bürgschaften in Summe auszuweisen.

Aktiva

in €

Bilanzposition	2016	2017	2018
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	3.475,20	2.309,78	1.144,36
1.2 Sachanlagen	7.390.823,79	7.298.745,46	7.188.772,49
1.3 Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
2.1 Vorräte	0,00	0,00	0,00
2.2 Forderungen/ sonst. Vermögensgegenstände	9.808,30	48.927,27	9.594,95
2.3 Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	711.412,34	787.698,49	1.029.758,03
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	406,72	897,28	1.079,82
Gesamt	8.115.926,35	8.138.578,28	8.230.349,65

Passiva

in €

Bilanzposition	2016	2017	2018
1. Eigenkapital, davon	3.149.145,97	3.343.240,05	3.387.013,66
1.1 Allgemeine Rücklage	2.366.670,57	2.367.778,92	2.513.714,32
1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
1.3 Ergebnisrücklage	542.758,34	781.367,05	829.525,73
1.4 vorgetragener Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	239.717,06	194.094,08	43.773,61
2. Sonderposten	4.349.554,40	4.215.760,26	4.229.929,44
3. Rückstellungen	0,00	0,00	40.000,00
4. Verbindlichkeiten	617.225,98	579.577,97	572.002,74
5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	1.403,81
Gesamt	8.115.926,35	8.138.578,28	8.230.349,65

6 Der Jahresabschluss 2019 im Überblick

6.1 Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2019

Haushaltssatzung/-plan	beschlossen	Genehmigung/Kennntnisnahme durch Kommunalaufsicht	veröffentlicht
Haushalt	13.12.2018	18.01.2019	30.01.2019

Die Haushaltssatzung enthielt folgende Festsetzungen:

Gesamtbetrag der Erträge	1.991.300 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.991.300 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen	1.801.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	1.747.000 €
jeweils aus laufender Verwaltungstätigkeit	

Gesamtbetrag der Einzahlungen	646.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	938.800 €
jeweils aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit	

Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	500.000 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	0 €
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	7,94 Stellen
Die Höhe der Verbandsumlage beträgt	1.520.800 €

Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2019 wurde auf 500 T€ festgesetzt und genehmigt. Dieses Kreditvolumen wurde bisher nicht abgerufen. Nach § 85 Absatz 3 GO gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

6.2 Ergebnisrechnung 2019

Für das Haushaltsjahr 2019 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 175.978,94 € ausgewiesen.

Es wurden **keine** Ermächtigungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik ins folgende Haushaltsjahr übertragen.

in €

Bezeichnung	Ist-Ergebnis 2018	Fort. Ansatz 2019	Ist-Ergebnis 2019	Vergleich Ansatz/Ist
Ordentliche Erträge	1.917.956,75	1.991.894,88	2.004.534,43	12.639,55
Ordentliche Aufwendungen	1.855.099,98	1.972.800,00	1.812.799,66	-160.000,34
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	62.856,77	19.094,88	191.734,77	172.639,89

Finanzergebnis	-18.001,17	-18.500,00	-15.755,83	2.744,17
Ordentliches Jahresergebnis	44.855,60	594,88	175.978,94	175.384,06
Außerordentliches Jahresergebnis	1.081,99	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	43.773,61	594,88	175.978,94	175.384,06

6.3 Finanzrechnung 2019

in €

Bezeichnung	Ist-Ergebnis 2018	Fort. Ansatz 2019	Ist-Ergebnis 2019	Vergleich Ansatz/Ist
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.805.714,14	1.802.194,88	1.839.652,77	37.457,39
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.541.483,33	1.747.000,00	1.708.629,74	-38.370,26
Saldo Verwaltungstätigkeit	264.230,81	55.194,88	131.022,53	75.827,65
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	166.560,46	147.425,00	95.292,59	-52.132,41
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	137.281,72	1.366.748,52	440.212,23	-926.536,29
Saldo Investitionstätigkeit	29.278,74	-1.219.323,52	-344.919,64	874.403,88
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	1.650,00	0,00	1.850,00	1.850,00
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	1.400,00	0,00	1.850,00	1.850,00
Saldo fremde Finanzmittel	250,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	500.000,00	0,00	-500.000,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	51.700,01	78.200,00	75.033,35	-3.166,65
Saldo Finanzierungstätigkeit	-51.700,01	421.800,00	-75.033,35	-496.833,35
Saldo der Finanzrechnung = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	242.059,54	-742.328,64	-288.930,46	453.398,18
Anfangsbestand Finanzmittel	787.698,49	1.029.758,00	1.029.758,03	0,03
Endbestand an Finanzmitteln (=Liquide Mittel)	1.029.758,03	287.439,36	740.827,57	453.398,21

Der Endbestand an Finanzmitteln (Liquide Mittel) zum 31.12.2019 beträgt **740.827,57 €** und ist als Teil des Umlaufvermögens in der Aktiva der Schlussbilanz unter Position 2.4 ausgewiesen. Aufgrund des „Einheitskassenprinzips“ wird der Bestand über die Kasse der Amtsverwaltung Bad Oldesloe-Land (Amtskasse) geführt und als Forderung gegenüber dem Amt dargestellt. Die über den Jahresabschluss übertragenen Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen betragen **883.903,95 €**.

6.4 Schlussbilanz 2019

Aktiva

in €

Bilanzposition	2016	2017	2018
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2.309,78	1.144,36	131,90
1.2 Sachanlagen	7.298.745,46	7.188.772,49	7.502.965,76
1.3 Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
2.1 Vorräte	0,00	0,00	0,00
2.2 Forderungen/ sonst. Vermögensgegenstände	48.927,27	9.594,95	6.115,50
2.3 Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	787.698,49	1.029.758,03	740.827,57
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	897,28	1.079,82	902,15
Gesamt	8.138.578,28	8.230.349,65	8.250.942,88

Passiva

in €

Bilanzposition	2017	2018	2019
1. Eigenkapital, davon	3.343.240,05	3.387.013,66	3.562.992,60
1.1 Allgemeine Rücklage	2.367.778,92	2.513.714,32	2.546.626,81
1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
1.3 Ergebnisrücklage	781.367,05	829.525,73	840.386,85
1.4 vorgetragener Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	194.094,08	43.773,61	175.978,94
2. Sonderposten	4.215.760,26	4.229.929,44	4.159.733,80
3. Rückstellungen	0,00	40.000,00	40.000,00
4. Verbindlichkeiten	579.577,97	572.002,74	488.216,48
5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	1.403,81	0,00
Gesamt	8.138.578,28	8.230.349,65	8.250.942,88

7 Die Anlagen zu den Jahresabschlüssen

7.1 Anhang

Der Anhang ist gemäß § 91 Absatz 1 GO Pflichtbestandteil des doppelten Jahresabschlusses und wird von Inhalt und Umfang her in § 51 GemHVO-Doppik konkretisiert. Er dient der besonderen Erläuterung zu einzelnen Bilanz- und Ergebnisrechnungspositionen, insbesondere zu den verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, sind zu erläutern. Abweichungen und besondere Umstände sind gesondert anzugeben.

Dem Anhang beizufügen sind:

- Anlagenspiegel
- Forderungsspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und
- Übersicht über Sondervermögen und /oder anderer Beteiligungen.

Zum Stichtag 31.12.2019 weist der SV aus zwei Darlehensverträgen **Verbindlichkeiten in Höhe von 394.699,87 € (= 521,40€/ je Schüler*innen)** aus. Die vorzeitige Kreditablösung wurde von der Verwaltung geprüft. Einer der Kredite wurde in 2020 mit einer Restlaufzeit bis zum 30.12.2029 zu einem Zinssatz von 0,04 % umgeschuldet. Die Ablösung des zweiten Kredits hätte aufgrund der Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung kein wirtschaftlicheres Ergebnis gebracht.

Das RPA hat den Anhang jeweils kursorisch auf Vollständigkeit und auf Übereinstimmung mit den nach der GemHVO-Doppik geforderten Mindestangaben geprüft.

Ergänzende Hinweise werden vom RPA nicht geführt.

7.2 Lagebericht

Dem Jahresabschluss ist gemäß § 91 Absatz 1 GO i.V. mit § 44 Absatz 2 und 3 GemHVO-Doppik ein Lagebericht beizufügen und vom Vorstandsvorsteher unter Angabe des Datums zu zeichnen. Der Lagebericht hat gemäß § 52 GemHVO-Doppik sowohl eine Informations- als auch Rechenschaftsfunktion und ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des SV vermittelt wird.

Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, der Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu enthalten. Auf Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung sowie auf mögliche Konsolidierungserfordernisse ist dabei einzugehen.

B 3

Die Verbandsumlage ist im Zeitraum von 2015 bis 2019 um rd. 15,2 % angestiegen. Der durchschnittliche jährliche Anstieg erscheint moderat. Allerdings gilt es insbesondere bei umlagefinanzierten Haushalten zu vermeiden, notwendige Konsolidierungserfordernisse zu verschieben. Ziel der Haushaltsplanung sollte es daher sein, bereits vor/mit der Veranschlagung die Folgekosten möglichst umfassend abzuschätzen und die erforderliche Finanzierung darzustellen. Dies sollte nicht nur zur Entscheidungsfindung bei Investitionen Berücksichtigung finden, sondern auch bei maßgeblichen Gesetzes- oder Vertragsänderungen mit langfristigen finanziellen Verpflichtungen.

8 Feststellungen und Hinweise zu den Jahresabschlüssen

Zur umfänglichen Darstellung der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung ist insbesondere auf die Erläuterungen im Anhang bzw. Lagebericht hinzuweisen. Die nachfolgenden Bemerkungen des RPAs ergänzen abschlussbezogene Aussagen und Informationen sowie Sachverhalte von eher grundsätzlicher Bedeutung oder Auswirkung:

8.1 Was ist mit der Außerschulischen Nutzung?

Der SV verfügt über eine „Satzung für die Benutzung von Räumen in der Schule am Masurenweg vom 18.09.2003“. In der Satzung sind Regelung zur Überlassung, Nutzung und Gebührenfolge für die außerschulische Nutzung getroffen. Der Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung ist am 16.09.2003 erfolgt. Im vorbereitenden Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 01.07.2003 heißt es dazu: *„Der Ausschuss will auf keinen Fall die ortsansässigen Sportvereine mit Gebühren zur Nutzung der Sporthallen belasten. Die Sporthallen werden daher aus der Satzung herausgenommen.“*

Die Wirkungskdauer der o.a. Satzung ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 KAG auf 20 Jahre begrenzt.

Das RPA hat den im Prüfungszeitraum gültigen Hallenbelegungsplan gesichtet. Die Belegung stellt sich wie folgt dar (Stand ab Oktober 2020):

Halle 1				
Woche	zur Verfügung	Schulsport	Vereinssport	Leerzeiten
Stunden	67,5	34,5	30,5	2,5
in %	100,0	51,1	45,2	3,7
Halle 2				
Woche	zur Verfügung	Schulsport	Vereinssport	Leerzeiten
Stunden	85,5	36	48,5	1
in %	100,0	42,1	56,7	1,2
Gymnastikhalle				
Woche	zur Verfügung	Schulsport	Vereinssport	Leerzeiten
Stunden	67,5	35	26	6,5
In %	100,0	51,9	38,5	9,6
Alle Hallen				
Ges. Stunden	220,5	105,5	105	10
in %	100,0	47,8	47,6	4,5

Es besteht ein nahezu gleiches Verhältnis zwischen der schulischen und der außerschulischen Nutzung im Bereich der Sporthallen. Von den Hallenbetriebszeiten entfallen insgesamt 47,6 % auf die außerschulische Nutzung. In diesem Verhältnis wären auch die Betriebs-, Unterhalts-, Personal- sowie kalkulatorischen Kosten aufzuteilen. **Der SV verzichtet allerdings auf eine Gebührenerhebung für die außerschulische Hallennutzung.** Die Gesamtkosten bzw. die Unterdeckung der Sporthallen werden daher ausschließlich über die Verbandsumlage getragen und verteilt.

Aus folgenden haushalts- und gemeinderechtlichen Grundsätzen heraus sollte zukünftig eine Kostenpflicht für die außerschulische Nutzung aufgenommen werden (in Stichworten):

- Bei der außerschulischen Überlassung der Räume/Hallen handelt es sich nicht um eine Schulträgeraufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe im Sinne von § 47 SchulG.
- Die Förderung des Sports oder auch der Kultur zählt zu den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben im Sinne von §§ 1,2 GO und zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinden
- Nach den verbindlichen Zuordnungsvorschriften der GemHVO-Doppik handelt es sich um unterschiedliche Konten nach Bereichsabgrenzung
- Vorrang der Einnahmebeschaffung aus § 76 Absatz 2 GO
- Bruttoprinzip aus § 40 Abs. 3 GemHVO-Doppik
- Anforderungen aus § 6 Absatz 1 Nr. 8 c) GemHVO-Doppik (Übersicht der freiwilligen Leistung)
- Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
- Prinzip der Haushaltswahrheit/-klarheit
- Gleichbehandlungsgrundsatz
- Verursachergenaue Ermittlung und Verteilung der Verbandsumlage

Die Verteilung der Verbandsumlage erfolgt anhand der Verhältniszahl aus dem Durchschnitt der Schülerzahl der letzten drei Schuljahre. Ein Vergleich der den ortsansässigen Vereinen eingeräumten Hallenzeiten mit der prozentualen Beteiligung der jeweiligen Gemeinden an der Verbandsumlage auf Basis des Haushaltsplans 2020 zeigt folgende Ergebnisse (beispielhaft):

- Fünf Verbandsmitglieder nutzen keine Hallenzeiten. Ihr Anteil an der Verbandsumlage beträgt 4,9 %
- Ein Verbandsmitglied trägt 53,14 % der Verbandsumlage und nutzt rd. 26 % der Hallenzeiten
- Ein Verbandsmitglied trägt 7,51 % an der Verbandsumlage und nutzt rd. 43 % der Hallenzeiten

B 4

Das RPA empfiehlt, die „Satzung für die Benutzung von Räumen in der Schule am Masurenweg“ vom 18.09.2003 zu überarbeiten. Unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Regeln und Erfordernisse sollten für die außerschulische Nutzung der Hallen und Räume der Schule Gebühren bzw. Entgelte kalkuliert und erhoben werden. Diese stellen entsprechende Erträge für den SV dar und entlasten die Verbandsumlage. Die Förderung der ortsansässigen Vereine/Gruppen durch die Verbandsgemeinden ist über den jeweiligen Gemeindehaushalt abzubilden. Auf mögliche steuerliche Folgen und Auswirkungen aus der Überlassung der Sporthallen an Dritte ist hinzuweisen. Diese sind gesondert zu beurteilen.

8.2 Die Umsetzungsquote der Investitionen ist zu gering

In den Allgemeinen Planungsgrundsätzen des § 10 GemHVO-Doppik ist u.a. das Haushaltsprinzip „Wahrheit und Klarheit“ verankert. Nach Absatz 3 der Vorschrift sind Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe der voraussichtlich zu erzielenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Die Umsetzung der veranschlagten Investitionstätigkeiten in den Prüfungsjahren stellt sich abschlussbezogen wie folgt dar:

Jahr	Bezeichnung	Plan	Ist	Umsetzung Ist/Plan	Übertragene Ermächtigungen	Verhältnis Ermächt./Plan
2018	Auszahlung Investitionen	712.062,00	137.281,72	19,28%	499.100,00	70,09 %
2019	Auszahlung Investitionen	1.366.748,52 *	440.212,23	32,21%	883.903,95	64,67 %
	Gesamt	2.078.810,52	577.493,95	27,78%	1.383.003,95	66,53 %

*inklusive übertragener Ermächtigungen

Es zeigt sich, dass rund Zweidrittel (ø 66,53 %) der über die Planansätze veranschlagten Investitionen auf die nachfolgenden Haushaltsjahre verschoben werden. Es fehlt gleichzeitig an einer Übersicht der tatsächlich bereits eingegangenen Verpflichtungen z.B. begonnene Ausschreibungen, erteilte Aufträge. Die über den Jahresabschluss 2019 übertragenen Mittel sind insgesamt höher als der Bestand an Liquidem Mitteln. Die Liquiditätsübersicht (Möglicher Eigenfinanzierungsanteil an zukünftigen Investitionen) wird dadurch erschwert.

Im Bereich des Sachanlagevermögens ist für 2018 ein bilanzieller Werteverzehr zu verzeichnen. Die bilanziellen Abschreibungen (= 253.405,77 €) sind höher als die getätigten Investitionen/Anlagenzugänge (= 143.884,24 €).

B 5

Die Umsetzungsquote der über den Haushaltsplan eingestellten Investitionen beträgt im Durchschnitt der beiden Abschlussjahre knapp 28 % und ist damit zu gering. Die erhebliche Höhe der übertragenen Ermächtigungen erschwert zudem die Übersicht über die tatsächliche Liquiditätslage des SV. Für die Steuerung/Anpassung der Investitionen sollte die Nachtragshaushaltsplanung mehr genutzt werden.

8.3 Überschüsse und die Funktion der Ergebnismrücklage

Die Ergebnismrücklage zählt zu den Posten des Eigenkapitals und wird auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Sie soll als Puffer dienen, um Jahresfehlbeträge aufzufangen und andererseits vorrangig durch Jahresüberschüsse wieder aufgefüllt werden. Die Verwaltung schlägt vor, einen Teilbetrag in Höhe von 43.663,95 € des Jahresüberschusses der Ergebnismrücklage zuzuführen (vgl. dazu Anhang, Ziffer 4.1.3, Seite 37).

B 6

Zum Stichtag 31.12.2019 umfasst die Allgemeine Rücklage bereits 30,86 % der Bilanzsumme. Daher kann nach § 25 Absatz 3 Satz 2 GemHVO-Doppik die Ergebnismrücklage mehr als 33 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Es wäre somit zulässig, den Jahresüberschuss 2019 in voller Höhe von 175.978,94 € der Ergebnismrücklage zuzuführen. Dies würde die Pufferfunktion der Ergebnismrücklage zusätzlich stärken.

8.4 Planansätze sind fortzuschreiben – auch im Budget

Die Aufnahme der Deckungsfähigkeit im Sinne des § 22 GemHVO-Doppik in die Budgetierungsregeln eröffnet die Möglichkeit, Überschreitungen bei einzelnen Produktkonten durch die Inanspruchnahme anderer budgetzugehöriger Produktkonten zu decken. Mittels Sollübertragung ist die empfangende Haushaltsstelle zu erhöhen und die gebende Haushaltsstelle zu reduzieren. Ansonsten wird im Abschluss eine Ansatzüberschreitung ausgewiesen.

Die „Planansätze“ der Ergebnisrechnung (vgl. Spalte 5 der Ergebnisrechnung) sind für den Plan-/Ist-Vergleich nach § 45 Absatz 2 GemHVO-Doppik im Jahresabschluss wie folgt zu bilden:

- Ansatz des Haushaltsjahres
- Veränderungen durch Nachträge
- Inanspruchnahme der ein- oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit (Sollübertragung) und
- Übertragene Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren.

B 7

Für die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit auch im Budget sind Sollübertragungen erforderlich. Die dafür erforderlichen Anordnungen mittels der sog. Auflösung der Deckungskreise sind für 2018 und 2019 nicht erfolgt. Dies hat zur Folge, dass Haushaltsüberschreitungen in den Teilplänen der Ergebnisrechnung ausgewiesen sind (vgl. Plan-/Ist-Vergleich, Spalte 7).

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist zu berücksichtigen, die Planansätze vollumfänglich nach Maßgabe des § 45 Absatz 2 GemHVO-Doppik für den Plan-/Ist-Vergleich fortzuschreiben.

8.5 Abschreibungsbeträge müssen übereinstimmen

Die Beträge der Abschreibungen aus der Ergebnisrechnung und dem Anlagenspiegel stimmen in der Gesamthöhe überein. Allerdings liegen Differenzen beim Ausweis der Kontengruppen „Immaterielle Vermögensgegenstände“ und „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ vor:

2019

Konto	Kontengruppe	Ergebnisrechnung	Anlagenspiegel	Differenz
5711010	01 Immaterielle VG	1.112,06	1.012,46	99,60
5711030	03 Bebaute Grundstücke	165.847,59	165.847,59	-
5711070	07 Masch., techn. Anlage	37.298,80	37.298,80	-
5711080	08 Betr., Geschäftsaus.	52.253,51	52.353,11	- 99,60
5741000	19 Zuwendung als ARAP	49,30	49,30	-
	Summe	256.561,26	256.561,26	-

2018

Konto	Kontengruppe	Ergebnisrechnung	Anlagenspiegel	Differenz
5711010	01 Immaterielle VG	1.265,02	1.165,42	99,60
5711030	03 Bebaute Grundstücke	158.822,35	158.822,35	-
5711070	07 Masch., techn. Anlage	37.684,14	37.684,14	-
5711080	08 Betr., Geschäftsaus.	55.584,96	55.684,56	- 99,60
5741000	19 Zuwendung als ARAP	49,30	49,30	-
	Summe	253.405,77	253.405,77	-

B 8

Es dürfen keine Differenzen zwischen der Ergebnisrechnung und den Bestandskonten der Anlagenbuchhaltung (Anlagenspiegel) auftreten. Die Verwaltung hat die Differenz bei den Abschreibungen in Höhe von 99,60 € ermittelt. Das Anlagegut Nr. 12 „Scola-Schullizenz“ ist dem aktiven Bestandskonto 0891015 (Sammelposten Betriebs- und Geschäftsausstattung) zugeordnet; als Abschreibungskonto (AfA) ist das Aufwandskonto 5711010 (für Immaterielle Vermögensgegenstände) angebunden. Eine Korrektur kann erst über den Jahresabschluss 2020 erfolgen. Die Differenz sollte dann nicht mehr auftreten.

8.6 Zulässigkeit der Bildung einer Verfahrensrückstellung

Über den Jahresabschluss 2018 wurde für mögliche zukünftige Aufwendungen aus einem Streitverfahren eine sog. Verfahrensrückstellung in Höhe von 40.000 € gebildet (vgl. Anhang, Ziffer 4.3, Seite 7).

Nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 GemHVO-Doppik sind entsprechende Rückstellungen für drohende Verpflichtungen nur zulässig, sofern es sich um bereits **gerichtsanhängige** Verfahren handelt. Die Voraussetzung ist hier nicht erfüllt.

B 9

Die Bildung einer unter der Bilanzposition 3.6 in 2018 ausgewiesenen Verfahrensrückstellung in Höhe von 40.000 € kommt nicht in Betracht, da das Streitverfahren zum Bilanzstichtag nicht gerichtsanhängig ist (vgl. § 24 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 GemHVO-Doppik).

Es ist zu berücksichtigen, dass die Zuführung an die Rückstellung zahlungslosen, aber ergebniswirksamen Aufwand darstellt (vgl. PSK 5494000). Das Jahresergebnis wird um 40.000 € verschlechtert und der Jahresüberschuss in dieser Höhe gemindert. Sofern die Voraussetzungen zur Bildung der Rückstellung unverändert nicht vorliegen, sollte die Rückstellung über den nächsten offenen Jahresabschluss (hier 2020) ausgebucht werden. Die Auflösung führt zu einem entsprechenden Ertrag in 2020. Die stichtagsgenaue Periodenabgrenzung kann nicht mehr erfolgen.

8.7 Fehlende Kostenregelung für die Prüfungstätigkeit

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Bad Oldesloe (RPA) für die Prüfung des Jahresabschlusses des SV ergibt sich aus § 14 Absatz 3 Nr. 1 GkZ in Verbindung mit den §§ 92, 116 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) sowie § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung des SV Bad Oldesloe. **Es wird insoweit als Rechnungsprüfungsamt des SV tätig.**

Es fehlt an der haushaltsmäßigen Regelung zur Kostenerstattung wie für die Geschäftsführung des Schulverbandes durch die Amtsverwaltung Bad Oldesloe-Land. Den mit der Prüfungstätigkeit verbundenen Sach- und Personalaufwand trägt bisher die Stadt Bad Oldesloe.

Um einen Vorschlag für die Aufnahme einer Kostenregelung ableiten zu können, hat das RPA den tatsächlich geleisteten Stundenaufwand für die Prüfungshandlungen im Rahmen der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 festgehalten. Eine angemessene Ableitung der Personal- und Sachkosten findet sich im Erlass „Gebührenbemessung nach Zeitaufwand“ des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 24. Oktober 2016 - IV 164 – 133.12.1 –:

Gesamtstundeneinsatz für JA 2018 und 2019	82 Std.
x Bemessungssatz in €	63,--
gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres v. 24.10.2016	
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt („gehobener Dienst“)	
Der Stundensatz enthält Sach- und Gemeinkosten	= 5.166,--
davon anrechenbar 60% (Ø Jahresabschluss 50% + Puffer 10%)	
Höhe der Kostenerstattung (Pauschale) =	~ 3.099,-- €

B 10

Es fehlt bislang an einer Regelung zur Kostenerstattung für die Prüfungstätigkeit beim SV. Es wird vorgeschlagen, den damit verbundenen Sach- und Personalaufwand auf Basis einer Kostenpauschale in Höhe von 3.100 € in den Schulverbandshaushalt (PSK 11120.545200) einzustellen. Die Angemessenheit ist in Zeitabständen zu überprüfen.

9 Prüfungsergebnis

Die zur Prüfung vorgelegten Jahresabschlüsse 2018 und 2019 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen des Schulverbandes Bad Oldesloe entwickelt. Diese entsprechen nach Form und Inhalt den gesetzlichen Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Schulverbandes im Abschlussjahr. Über die Lageberichte wird ein zutreffendes Gesamtbild von der Lage des Schulverbands vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung weitgehend zutreffend dargestellt und erläutert. Auf mögliche Konsolidierungserfordernisse könnte zukünftig mehr eingegangen werden.

Es wird mit dieser Prüfung bestätigt, dass

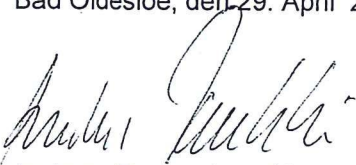
1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,

4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist sowie
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA hat darüber hinaus ergänzende Bemerkungen in diesen Schlussbericht aufgenommen. Prüfungsfeststellungen, die als nicht wesentlich anzusehen sind, wurden der geschäftsführenden Verwaltung ansonsten gesondert aufgezeigt und erläutert.

Die Verbandsversammlung hat gemäß § 92 Absatz 3 GO über den Jahresabschluss und den Schlussbericht zu beraten und zu beschließen.

Bad Oldesloe, den 29. April 2021



Andreas Tomaschewski
Leiter Rechnungsprüfungsamt

Anlagen:

Schlussbilanz zum 31.12.2018

Schlussbilanz zum 31.12.2019

Bilanz 2018

Gemeinde: 16 Schulverband Bad Oldesloe

Aktiva (in EUR)

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018
1	2	3	4
	1. Anlagevermögen	7.301.055,24	7.189.916,85
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände <i>0100000 Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	2.309,78 2.309,78	1.144,36 1.144,36
02-09	1.2 Sachanlagen	7.298.745,46	7.188.772,49
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.868.093,15	6.801.767,18
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen <i>0322000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kinder-/Jugendeinrichtungen</i>	0,00 0,00	92.110,98 92.110,98
033	1.2.2.2 Schulen <i>0331000 Grund und Boden mit Schulen</i> <i>0332000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen</i>	6.834.284,84 458.294,19 6.375.990,65	6.676.721,03 458.294,19 6.218.426,84
031	1.2.2.3 Wohnbauten <i>0311000 Grund und Boden bei Wohnbauten</i> <i>0312000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten</i>	33.808,31 2.812,01 30.996,30	32.935,17 2.812,01 30.123,16
07	1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge <i>0700000 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge</i> <i>0791014 Sammelkosten für Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 2014</i> <i>0791015 Sammelkosten für Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 2015</i> <i>0791016 Sammelkosten für Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 2016</i> <i>0791017 Sammelkosten für Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 2017</i> <i>0791018 Sammelkosten für Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 2018</i>	182.588,30 175.568,05 399,34 1.778,47 3.017,27 1.825,17 0,00	152.786,12 145.997,06 0,00 926,24 2.011,50 1.368,88 2.482,44
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung <i>0800000 Betriebs- und Geschäftsausstattung</i> <i>0891014 Sammelkosten für Betriebs- und Geschäftsausstattung 2014</i> <i>0891015 Sammelkosten für Betriebs- und Geschäftsausstattung 2015</i> <i>0891016 Sammelkosten für Betriebs- und Geschäftsausstattung 2016</i> <i>0891017 Sammelkosten für Betriebs- und Geschäftsausstattung 2017</i> <i>0891018 Sammelkosten für Betriebs- und Geschäftsausstattung 2018</i>	248.064,01 187.789,65 4.348,54 8.979,40 6.865,88 40.080,54 0,00	234.219,19 167.951,72 0,00 4.489,68 4.577,25 30.060,41 27.140,13
	2. Umlaufvermögen	836.625,76	1.039.352,98
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	48.927,27	9.594,95
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen <i>1611500 Forderungen aus Benutzungsgebühren</i>	1.793,50 1.793,50	2.379,00 2.379,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen <i>1691623 Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke</i> <i>1699001 Handvorschüsse</i>	12.074,05 11.824,05 250,00	5.771,22 5.771,22 0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen <i>1711500 Forderungen aus sonstigem privatrechtlichem Leistungsentgelten</i>	24,95 24,95	24,95 24,95
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände <i>1781741 Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen</i> <i>1781743 Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten</i> <i>1781744 Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen</i>	35.034,77 3.414,75 0,00 31.620,02	1.419,78 0,00 12,86 1.406,92
18	2.4 Liquide Mittel <i>1850001 Forderungen aus dem Zahlungsverkehr gegenüber dem Amt</i>	787.698,49 787.698,49	1.029.758,03 1.029.758,03
19	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	897,28	1.079,82

Bilanz 2018

Gemeinde: 16 Schulverband Bad Oldesloe

Aktiva (in EUR)

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018
1	2	3	4
	1911530 RAP aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	73,75	38,09
	1911550 RAP aus sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	466,11	733,61
	1991001 ARAP aus geleisteten Investitionszuschüssen und -zuwendungen	357,42	308,12
	Summe AKTIVA	8.138.578,28	8.230.349,65

Bilanz 2018

Gemeinde: 16 Schulverband Bad Oldesloe

Passiva (in EUR)

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018
1	2	3	4
20	1. Eigenkapital	3.343.240,05	3.387.013,66
201	1.1 Allgemeine Rücklage	2.367.778,92	2.513.714,32
	2010000 Allgemeine Rücklage	2.367.778,92	2.513.714,32
203	1.3 Ergebnisrücklage	781.367,05	829.525,73
	2030000 Ergebnisrücklage	781.367,05	829.525,73
205	1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	194.094,08	43.773,61
	1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
23	2. Sonderposten	4.215.760,26	4.229.929,44
231	2.1 aufzulösende Zuschüsse	12.394,50	10.450,27
	2317000 Aufzulösende Zuschüsse private Unternehmen	11.994,50	10.150,27
	2318000 Aufzulösende Zuschüsse übrige Bereiche	400,00	300,00
232	2.2 aufzulösende Zuweisungen	4.203.365,76	4.093.425,67
	2320000 Aufzulösende Zuweisungen Bund	472.167,77	462.350,03
	2321000 Aufzulösende Zuweisungen Land	1.526.401,98	1.523.200,61
	2322000 Aufzulösende Zuweisungen Gemeinden (GV)	2.204.796,01	2.107.875,03
239	2.7 Sonstige Sonderposten	0,00	126.053,50
	2390000 Sonstige Sonderposten	0,00	126.053,50
25, 26, 27, 28	3. Rückstellungen	0,00	40.000,00
283	3.6 Verfahrensrückstellung	0,00	40.000,00
	2830000 Verfahrensrückstellung	0,00	40.000,00
3	4. Verbindlichkeiten	579.577,97	572.002,74
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	521.433,23	458.066,55
32-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	521.433,23	458.066,55
	3217310 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen Kreditinstitute Laufzeit (mehr als 5 Jahre) Euro-Währung	521.433,23	458.066,55
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	9.165,69
	3511108 Verbindlichkeiten aus Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	330,82
	3511109 Verbindlichkeiten aus Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	6.271,70
	3511255 Verbindlichkeiten bei Zinsaufwendungen	0,00	2.563,17
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	58.144,74	104.770,50
	3791100 negative Forderungen aus Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	46,46	0,00
	3791232 Verbindlichkeiten aus Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	11.666,67
	3791552 Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	38.629,85	71.421,03
	3791554 Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.595,04	16.809,41
	3791951 Verbindlichkeit aus Sicherheitseinbehalte	4.873,39	4.873,39
39	5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	1.403,81
	3911440 Rechnungsabgrenzungsposten aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	1.403,81
	Summe PASSIVA	8.138.578,28	8.230.349,65

Nachrichtlich:

1. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik: 0 TEUR.
2. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik: 499 TEUR.
3. Summe der von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag): 0 EUR.

*** Ende der Liste "Bilanz" ***

Aktiva (in EUR)

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019
1	2	3	4
	1. Anlagevermögen	7.189.916,85	7.503.097,66
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.144,36	131,90
	0100000 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.144,36	131,90
02-09	1.2 Sachanlagen	7.188.772,49	7.502.965,76
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.801.767,18	7.085.439,20
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	92.110,98	95.948,88
	0322000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kinder-/Jugendeinrichtungen	92.110,98	95.948,88
033	1.2.2.2 Schulen	6.676.721,03	6.957.428,29
	0331000 Grund und Boden mit Schulen	458.294,19	458.294,19
	0332000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen	6.218.426,84	6.499.134,10
031	1.2.2.3 Wohnbauten	32.935,17	32.062,03
	0311000 Grund und Boden bei Wohnbauten	2.812,01	2.812,01
	0312000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	30.123,16	29.250,02
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	152.786,12	191.826,30
	0700000 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	145.997,06	187.382,81
	0791015 Sammelposten für Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 2015	926,24	74,00
	0791016 Sammelposten für Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 2016	2.011,50	1.005,73
	0791017 Sammelposten für Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 2017	1.368,88	912,59
	0791018 Sammelposten für Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 2018	2.482,44	1.861,82
	0791019 Sammelposten für Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 2019	0,00	589,35
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	234.219,19	211.775,57
	0800000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	167.951,72	147.548,90
	0891015 Sammelposten für Betriebs- und Geschäftsausstattung 2015	4.489,68	0,00
	0891016 Sammelposten für Betriebs- und Geschäftsausstattung 2016	4.577,25	2.288,62
	0891017 Sammelposten für Betriebs- und Geschäftsausstattung 2017	30.060,41	20.040,23
	0891018 Sammelposten für Betriebs- und Geschäftsausstattung 2018	27.140,13	21.785,05
	0891019 Sammelposten für Betriebs- und Geschäftsausstattung 2019	0,00	20.112,77
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	13.924,69
	0901000 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau - Hochbaumaßnahmen	0,00	5.028,64
	0902000 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau - Tiefbaumaßnahmen	0,00	8.896,05
	2. Umlaufvermögen	1.039.352,98	746.943,07
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	9.594,95	6.115,50
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	2.379,00	2.146,25
	1611500 Forderungen aus Benutzungsgebühren	2.379,00	2.146,25
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	5.771,22	0,00
	1691623 Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	5.771,22	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	24,95	24,95
	1711500 Forderungen aus sonstigem privatrechtlichem Leistungsentgelten	24,95	24,95
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	1.419,78	3.944,30
	1781743 Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten	12,86	28,12
	1781744 Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.406,92	3.916,18
18	2.4 Liquide Mittel	1.029.758,03	740.827,57
	1850001 Forderungen aus dem Zahlungsverkehr gegenüber dem Amt	1.029.758,03	740.827,57

Bilanz 2019

Gemeinde: 16 Schulverband Bad Oldesloe

Aktiva (in EUR)

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019
1	2	3	4
19	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.079,82	902,15
	1911530 RAP aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	38,09	416,67
	1911550 RAP aus sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	733,61	226,66
	1991001 ARAP aus geleisteten Investitionszuschüssen und -zuwendungen	308,12	258,82
	Summe AKTIVA	8.230.349,65	8.250.942,88

Bilanz 2019

Gemeinde: 16 Schulverband Bad Oldesloe

Passiva (in EUR)

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019
1	2	3	4
20	1. Eigenkapital	3.387.013,66	3.562.992,60
201	1.1 Allgemeine Rücklage	2.513.714,32	2.546.626,81
	2010000 Allgemeine Rücklage	2.513.714,32	2.546.626,81
203	1.3 Ergebnisrücklage	829.525,73	840.386,85
	2030000 Ergebnisrücklage	829.525,73	840.386,85
205	1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	43.773,61	175.978,94
	1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
23	2. Sonderposten	4.229.929,44	4.159.733,80
231	2.1 auflösende Zuschüsse	10.450,27	10.052,39
	2317000 Auflösende Zuschüsse private Unternehmen	10.150,27	8.439,37
	2318000 Auflösende Zuschüsse übrige Bereiche	300,00	1.613,02
232	2.2 auflösende Zuweisungen	4.093.425,67	4.023.627,91
	2320000 Auflösende Zuweisungen Bund	462.350,03	532.368,93
	2321000 Auflösende Zuweisungen Land	1.523.200,61	1.479.302,11
	2322000 Auflösende Zuweisungen Gemeinden (GV)	2.107.875,03	2.011.956,87
239	2.7 Sonstige Sonderposten	126.053,50	126.053,50
	2390000 Sonstige Sonderposten	126.053,50	126.053,50
25, 26, 27, 28	3. Rückstellungen	40.000,00	40.000,00
283	3.6 Verfahrensrückstellung	40.000,00	40.000,00
	2830000 Verfahrensrückstellung	40.000,00	40.000,00
3	4. Verbindlichkeiten	572.002,74	488.216,48
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	458.066,55	394.699,87
32-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	458.066,55	394.699,87
	3217310 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen Kreditinstitute Laufzeit (mehr als 5 Jahre) Euro-Währung	458.066,55	394.699,87
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.165,69	1.335,65
	3511108 Verbindlichkeiten aus Betriebs- und Geschäftsausstattung	330,82	1.180,65
	3511109 Verbindlichkeiten aus Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	6.271,70	0,00
	3511252 Verbindlichkeiten bei Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	140,00
	3511254 Verbindlichkeiten bei sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	15,00
	3511255 Verbindlichkeiten bei Zinsaufwendungen	2.563,17	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	104.770,50	92.180,96
	3791232 Verbindlichkeiten aus Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	11.666,67	0,00
	3791552 Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	71.421,03	72.601,04
	3791554 Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.809,41	14.706,53
	3791951 Verbindlichkeit aus Sicherheitseinbehalte	4.873,39	4.873,39
39	5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.403,81	0,00
	3911440 Rechnungsabgrenzungsposten aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.403,81	0,00
	Summe PASSIVA	8.230.349,65	8.250.942,88

Nachrichtlich:

1. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik: 0 TEUR.
2. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik: 884 TEUR.
3. Summe der von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag): 0 EUR.